



BDO

BDO Visura

**Herzlich
Willkommen**

Arbeitstagung

**Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen
über die Gemeindefinanzen**

Anforderungen an die Revisionsorgane
Richtlinien zur Revision der Jahresrechnungen
Inhalt und Standard eines Kurz-Revisionsberichtes

Luzern, 15. September 2006

BDO Visura

**Wir sind erste Adresse für mittelgrosse und kleine Unternehmen,
öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.**



**Jean-Frédéric Braillard, BDO Visura Lausanne
Dipl. Wirtschaftsprüfer**

jean-frederic.brillard@bdo.ch, Tel. 021 310 23 23



**Yvonne Hunkeler, BDO Visura Luzern
Bereichsleiterin öffentliche Verwaltungen
Dipl. Wirtschaftsprüferin**

yvonne.hunkeler@bdo.ch, Tel. 041 368 12 75

BDO
BDO Visura

ZIELSETZUNG

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Informationen über den Ist-Zustand der Revision in Privatunternehmungen im Vergleich mit Beispielen aus verschiedenen Kantonen.

3

13.07.2015



AGENDA

- 14.00 Uhr **Begrüssung / Vorstellung**
- 14.05 Uhr **Neuordnung Revisionsgesetzgebung**
- Überblick
- 14.15 Uhr **Anforderungen an die Revisionsorgane**
- Ist-Zustand in privaten Unternehmungen
- Ab dem 1. Juli 2007
- Situation in verschiedenen Kantonen
- 14.45 Uhr **Richtlinien zur Revision der Jahresrechnungen**
- Ist-Zustand in privaten Unternehmungen
- Situation in verschiedenen Kantonen
- 15.15 Uhr **Inhalt und Standard eines Kurz-Revisionsberichtes**
- Ist-Zustand in privaten Unternehmungen
- Situation in verschiedenen Kantonen

4

13.07.2015



Übersicht - Worum geht es?

- Rechtsformneutrale Ausgestaltung:
 - Neue Bestimmungen gelten nicht nur für AG, sondern auch für Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung
 - Keine Revisionspflicht für Personengesellschaften (persönliche Haftung Eigentümer)
- Zweiteilung in Revisionsumfang /-tiefe
 - Ordentliche Revision
 - Eingeschränkte Revision
- Inkrafttreten voraussichtlich per 01.07.2007

Revisionspflicht (1)

Grundsatz:

- Eingeschränkte Revision, wenn Voraussetzungen für ordentliche Revision nicht gegeben sind

Ordentliche Revision:

- Publikumsgesellschaften
 - a. börsenkotiert
 - b. Anleiheobligationen ausstehend
 - c. 20 % von Aktiven/Umsatz zu einer Konzernrechnung nach a oder b beitragen

Revisionspflicht (2)

- Volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen:
2 von 3 folgenden Kriterien an 2 aufeinander folgenden Bilanzstichtagen überschritten:
 - a. Bilanzsumme > CHF 10 Mio.
 - b. Umsatz > CHF 20 Mio.
 - c. Vollzeitstellen > 50 (Jahresdurchschnitt)
- Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind (10/20/200)
- Forderung durch Aktionäre (> 10% AK)

Ordentliche / Eingeschränkte Revision

	Ordentliche Revision	Eingeschränkte Revision
Prüfungsumfang	Prüfung... <ul style="list-style-type: none"> • der Jahresrechnung • der Konzernrechnung • Gewinnverwendung • ob ein internes Kontrollsystem existiert • ob eine Risikobeurteilung durchgeführt wurde 	Prüfung... <ul style="list-style-type: none"> • der Jahresrechnung • Gewinnverwendung • angemessene Detailprüfungen • ob eine Risikobeurteilung durchgeführt wurde
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzbericht an GV • Umfassender Bericht an VR <ul style="list-style-type: none"> - Rechnungslegung - Ergebnis der Revision - internes Kontrollsystem 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzbericht an die GV

Besonderheiten Unabhängigkeit

- Ordentliche Revision:
Mandatsleiterwechsel alle 7 Jahre - Wiederaufnahme erst nach einem Unterbruch von 3 Jahren möglich
- Prüfung von Publikumsgesellschaften:
Wechsel von leitenden Mitarbeitenden von Kunde zu Prüfgesellschaft und umgekehrt: Cooling-off Periode von 2 Jahren einhalten
- Eingeschränkte Revision:
 - Buchführung parallel zur Prüfung
 - Organisatorische und personelle Trennung notwendig
 - Offenlegung im Revisionsbericht

9

13.07.2015

Nicht zuviel
Aufsicht...



10

13.07.2015

... aber
auch nicht
zu wenig!



11

13.07.2015

BDO
BDO Visura

ANFORDERUNGEN AN DIE REVISIONSORGANE

Ist-Zustand in privaten Unternehmungen

- Unabhängigkeit
- Befähigung / Besondere Befähigung
- Haftung

12

13.07.2015

BDO
BDO Visura

Regelung ab dem 1. Juli 2007

- Wechsel der Mandatsleitung
- Befähigung:
 - Staatlich beaufsichtigte Revisionsstelle
 - Zugelassener Revisionsexperte
 - Zugelassener Revisor

Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 1)

Befähigungsregelung gemäss Gesetz Kanton Bern

- Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16.03.1998, Art. 72
- Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998, Art. 123 Befähigung / Art. 124 Besondere Voraussetzungen

Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 2)

Befähigungsregelung gemäss Gesetz Kanton Wallis

- Gemeindegesetz des Kantons Wallis vom 05.02.2004, Art. 83 Grundsatz Rechnungsprüfung
- Gemeindeverordnung des Kantons Wallis vom 16.06.2004, Art. 72 Organisation / Art. 73 Befähigung

Beispiel aus der Praxis: Freiwillige Befähigungsregelung in Gemeinden Kanton Luzern

Einfache Befähigung

Mindestens ein Mitglied der Rechnungskommission muss über eine Befähigung verfügen. Befähigt ist, wer über ausreichende Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen und über eine der folgenden Ausbildungen verfügt:

- a) Eidg. Abschluss als Kauffrau oder Kaufmann oder
- b) Allgemeiner Lehrabschluss mit zusätzlicher kaufmännischer Ausbildung oder
- c) Mittelschulabschluss mit wirtschaftlicher Ausrichtung.

Es obliegt dem Gemeinderat einzuschätzen, ob die Mitglieder der Rechnungskommission den Anforderungen genügen. Verfügt kein Mitglied über die geforderte Befähigung, so ist die Prüfung der Jahresrechnung mit der Unterstützung externer Fachpersonen vorzunehmen.

**Beispiel aus der Praxis:
Freiwillige Befähigungsregelung in Gemeinden Kanton Luzern**

Besondere Befähigung

Mindestens ein Mitglied der Rechnungskommission muss über eine besondere Befähigung verfügen. Befähigt ist, wer über ausreichende Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen und der Revision und über eine der folgenden Ausbildungen verfügt:

- a) Universitäts- oder Fachhochschulstudium in Betriebs- oder Volkswirtschaft oder
- b) Diplom als Wirtschaftsprüfer, Treuhandexperte, Steuerexperte, Experte in Rechnungslegung oder Controlling, oder
- c) Treuhänder mit eidg. Fachausweis oder Inhaber eines eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen.

Es obliegt dem Gemeinderat einzuschätzen, ob die Mitglieder der Rechnungskommission den Anforderungen genügen. Verfügt kein Mitglied über die geforderte Befähigung, so ist die Prüfung der Jahresrechnung mit der Unterstützung externer Fachpersonen vorzunehmen.

Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 3)

Befähigungsregelung gemäss Gesetz Kanton Freiburg

- Vorentwurf Reglement zur Änderung des Ausführungsreglements des Gemeindegesetzes vom 9. Juni 2006 Art. 60 a

Fazit

- Die grundsätzlichen Anforderungen an die Revisionsorgane steigen (steigende Komplexität, Datenvolumen, Automatisierung, etc.)
- Die Bereitschaft von Laien sinkt, die Aufgaben als Mitglied einer Rechnungsprüfungskommission zu übernehmen.
- Zusammenarbeit mit Fachpersonen (Auslagerung der Prüfung von Teilgebieten, Coaching, vollständige Auslagerung) gewinnt an Bedeutung.
- Neue kantonale Regelungen orientieren sich an Modellen der Privatwirtschaft (Befähigungsanforderungen).

Fragen und Diskussion



Ist-Zustand in privaten Unternehmungen

- Grundsätze zur Abschlussprüfung
- Ab 1. Juli 2007 Ordentliche Revision → Schweizer Prüfungsstandards PS
- Ab 1. Juli 2007 Eingeschränkte Revision → Standard zur Eingeschränkten Revision
- Handbuch der Wirtschaftsprüfung

Beispiel aus der Praxis

Kanton St. Gallen

- Handbuch für Geschäftsprüfungskommissionen für Gemeinden im Kanton St. Gallen
www.gemeinden.sg.ch
→ Arbeitsmittel
→ GPK

Beispiel aus der Praxis

Kanton Schwyz

- Wegleitung für die Rechnungsprüfung in den Bezirken und Gemeinden

Beispiel aus der Praxis

Kanton Aargau

- Handbuch Rechnungsprüfung Gemeinden
www.ag.ch/gemeindeabteilung
→ Dokumente
→ Rechnungsprüfung (FIKO)

Fazit

- Die Kantone spielen eine immer grössere Rolle bei der Gestaltung von Richtlinien zur Revision der Jahresrechnungen.
- Neue Hilfsmittel enthalten viele Beispiele, Checklisten, etc. statt theoretische Erklärungen.
- Neue kantonale Richtlinien orientieren sich an Modellen der Privatwirtschaft (z.B. Prüfungsansatz, Vollständigkeitserklärung, Berichterstattung, etc.).
- Für privatrechtliche Revisionsorgane ist noch zu klären, welche Standards bei Gemeinden anwendbar sind (PS, Standard zur Eingeschränkten Revision, HWP, Kantonale Richtlinien, andere).

25

13.07.2015

BDO
BDO Visura

Fragen und Diskussion



26

13.07.2015

BDO
BDO Visura

Ist-Zustand in privaten Unternehmungen

- Standardwortlaut
- Prüfungsgegenstand / Zeitraum
- Verantwortlichkeit / Bestätigung zur Befähigung und Unabhängigkeit
- Angewandte Prüfungsstandards
- Prüfungsurteil / Empfehlung
- Datum / Unterschrift

Vgl. Beilage 4

Schweizer Prüfungsstandards (PS) 700 Bericht des Abschlussprüfers

Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 5)

Kanton Schwyz

- Muster Berichterstattung

Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 6)

Kanton St. Gallen

- Muster Berichterstattung

Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 7)

Kanton Wallis

- Muster Berichterstattung

Fazit

- Die Berichterstattung erfolgt heute sehr uneinheitlich. Wünschbar wäre eine Vereinheitlichung.
- Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen sind sich der Bedeutung der Revisionsberichterstattung und von Standardwortlauten oft zu wenig bewusst.
- Für privatrechtliche Revisionsorgane ist noch zu klären, welcher Standardwortlaut bei Gemeinden anwendbar ist.

Fragen und Diskussion





**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**